



Der Grosse Rat
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio
del Cantone dei Grigioni

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000)

(Botschaften Heft Nr. 4/2025-2026, S. 277)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Mittwoch, 4. Juni 2025, 9.15 bis 14.45 Uhr

Ort: Grossratsgebäude, Medienraum, Masanserstrasse 3, 7000 Chur

Präsenz: Hohl (Kommissionspräsident), Heini (Kommissionsvizepräsident), Adank, Bettinaglio, Bisculm Jörg, Dürler, Kreiliger, Loi, Mittner, Rageth, Tomaschett, Meier-Gort (Ratssekretariat; Protokoll)

RR Bühler (Vorsteher DFG), Roberto (Leiter StV), Monge (Leiterin Gesetzgebung und Konsulentin StV), Simioni (Finanzsekretärin DFG)

entschuldigt: –

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Steuergesetz für den Kanton Graubünden	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 6. Mai 2025, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass «Steuergesetz für den Kanton Graubünden» BR 720.000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
Art. 36 4. Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken; b) 40 Prozent der bezahlten Leibrenten sowie die dauernden Lasten; c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung, an die Arbeitslosenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung und an die obligatorische Unfallversicherung; e) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; f) die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum Höchstbetrag nach BVG; g) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen; g^{bis}) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt; h) die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von: 1. 8400 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 2. 4200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;		

¹⁾ SR [151.3](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
3. für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2200 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; 4. die Abzüge erhöhen sich um 900 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind; i) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Reineinkommens; k) die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden; m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:	l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 1025 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden;	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind; 2. im kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; n) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 30 Absatz 1 Litera m-n steuerfrei sind. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 30 Absatz 1 Litera m^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr abgezogen, jedoch höchstens 25 000 Franken; o) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Maximalbetrag gemäss Artikel 33 Absatz 1 Litera j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)²⁾, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.		

²⁾ SR [642.11](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 38 IV. Sozialabzüge: Zweiverdienerabzug, Kinderabzüge, Unterstützungsabzug ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen: a) ... b) 500 Franken, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen; c) ... d) 1. 6000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet; 2. 9000 Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet; 3. Der Abzug erhöht sich auf 18 000 Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält; e) ... f) 5000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht gewährt werden für Ehegatten und Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann; g) ...	b) 5002000 Franken, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen; 1. 60009000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet; 2. 900012 500 Franken für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet; 3. Der Abzug erhöht sich auf 18 00022 500 Franken, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält;	Art. 38 Abs. 1 lit. d <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Hohl [Kommissionspräsident], Adank, Bettinaglio, Dürler, Heini [Kommissionsvizepräsident], Loi, Mittner, Rageth, Tomaschett; Sprecher: Hohl [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Bisculm Jörg, Kreiliger; Sprecherin: Bisculm Jörg) Belassen gemäss geltendem Recht

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
h) Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge oder mit volljährigen Kindern in Ausbildung wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile an den finanziellen Unterhalt beitragen. Die Übertragung auf den Konkubinatspartner ist möglich. i) ... k) ... l) ... m) ... n) ... ² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht festgesetzt.		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 39 V. Steuerberechnung 1. Steuersätze ¹ Die Einkommenssteuer beträgt: a) 0,0 % für die ersten Fr. 15 500.– b) 2,5 % für die weiteren Fr. 1000.– c) 4 % für die weiteren Fr. 1000.– d) 5 % für die weiteren Fr. 1000.– e) 6 % für die weiteren Fr. 1000.– f) 6,5 % für die weiteren Fr. 1000.– g) 7 % für die weiteren Fr. 2000.– h) 8 % für die weiteren Fr. 6000.– i) 8,5 % für die weiteren Fr. 4000.– k) 9 % für die weiteren Fr. 4000.–	a) 0,0 % für die ersten Fr. 15 50016 000.–	Art. 39 Abs. 1 lit. a <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Hohl [Kommissionspräsident], Adank, Bettinaglio, Dürler, Heini [Kommissionsvizepräsident], Loi, Mittner, Rageth, Tomaschett; Sprecher: Loi) Belassen gemäss geltendem Recht <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Bisculm Jörg, Kreiliger; Sprecher: Kreiliger) Ändern wie folgt: 0,0 % für die ersten Fr. 15 50016 800.– <i>c) Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
l) 9,5 % für die weiteren Fr. 4000.– m) 10,3 % für die weiteren Fr. 20 000.– n) 10,6 % für die weiteren Fr. 20 000.– o) 10,7 % für die weiteren Fr. 20 000.– p) 11,2 % für die weiteren Fr. 100 000.– q) 11,3 % für die weiteren Fr. 100 000.– r) 11,4 % für die weiteren Fr. 100 000.– s) 11,6 % für die weiteren Fr. 315 500.– t) 11,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses Fr. 716 000.– übersteigt. ² Zur Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor von 1.9 geteilt. ³ Die Entlastung nach Absatz 2 wird auch Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten³⁾. Der Konkubinatspartner gilt nicht als unterstützungsbedürftige Person. ⁴ ... ⁵ Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.		

³⁾ Art. 19 ABzStG; BR [720.015](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 318:

2. der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden zuzustimmen;

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen: Hohl [Kommissionspräsident], Adank, Bettinaglio, Dürler, Heini [Kommissionsvizepräsident], Loi, Mittner, Rageth, Tomaschett; Sprecher: Hohl [Kommissionspräsident]) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Bisculm Jörg, Kreiliger; Sprecherin: Bisculm Jörg)

Ablehnen

3. den Auftrag Hohl betreffend Steuerentlastung von Familien und Fachkräften als erledigt abzuschreiben;

Gemäss Botschaft

4. den Auftrag Schneider betreffend Anpassung der realen Progression als erledigt abzuschreiben.

Gemäss Botschaft